



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften  
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Fachbereich Zentrale Dienste / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

16. Jahrgang

18. Oktober 2012

Nr. 32

## INHALTSVERZEICHNIS

### Amtlicher Teil

Seite

#### Stadt Burg

- |  |   |
|--|---|
| 1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs.3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 03 für das Gebiet des Wochenendhausparzellenvereins „Blumenthaler Ende e.V.“ der Ortschaft Parchau | 1 |
| 2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Burg Center“ an der Zibbeklebner Straße“  | 2 |
| 3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ der Ortschaft Reesen  | 3 |
| 4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt’s Berg“ der Ortschaft Reesen                            | 3 |
| 5. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“   | 4 |
| 6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.02/94 für das Gebiet „An der Erich Mühsam-Straße“                                  | 4 |
| 7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. § BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hafenstraße“  | 5 |

### Amtlicher Teil

#### Stadt Burg

#### 1. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 03 für das Gebiet des Wochenendhausparzellenvereins „Blumenthaler Ende e.V.“ der Ortschaft Parchau

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 14. Juli 1999 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 03 für das Gebiet des Wochenendhausparzellenvereins „Blumenthaler Ende e.V.“ der Ortschaft Parchau, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B) einschließlich Begründung, gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 17. März 1999 ausgefertigt und am 26. Februar 1999 bekannt gemacht.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf dem Bebauungsplan fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 03 für das Gebiet des Wochenendhausparzellenvereins „Blumenthaler Ende e.V.“ der Ortschaft Parchau hiermit rückwirkend zum 22. März 1999 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Burg-Center“ an der Zibbeklebener Straße**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 26. Februar 2004 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 49 „Burg-Center“ an der Zibbeklebener Straße, bestehend aus der Planzeichnung und Begründung, gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 10. März 2004 ausgefertigt und am 27. Februar 2004 bekannt gemacht.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf dem Bebauungsplan fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 49 „Burg-Center“ an Zibbeklebener Straße hiermit rückwirkend zum 12. März 2004 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

### **3. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ der Ortschaft Reesen**

Die Gemeindevertretung hat am 1. März 1993 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ Ortschaft Reesen am 12. Oktober 2012 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ Ortschaft Reesen wird hiermit rückwirkend zum 30. Oktober 1997 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

#### Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

### **4. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ der Ortschaft Reesen**

Der Gemeinderat hat am 21. März 1996 die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, als Satzung beschlossen.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Burg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ Ortschaft Reesen am 12. Oktober 2012 ausfertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/92 Wohngebiet „Schmidt´s Berg“ Ortschaft Reesen wird hiermit rückwirkend zum 6. November 1998 bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**5. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 6. September 1995 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 14. April 1996 ausgefertigt und am 12. April 1996 bekannt gemacht.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf dem Bebauungsplan fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ hiermit rückwirkend zum 30. April 1996 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

**6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 17. Dezember 1997 den Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) einschließlich Begründung, gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 6. Juni 2006 ausgefertigt und am 1. Juni 2006 bekannt gemacht.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf dem Bebauungsplan fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02/94 für das Gebiet „An der Erich-Mühsam-Straße“ hiermit rückwirkend zum 12. Juni 2006 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

**7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hafenstraße“**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat am 15. April 2004 den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hafenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A und Teil B) einschließlich Begründung, gefasst.

Der Bebauungsplan wurde am 1. Juli 2004 ausgefertigt und am 5. Mai 2004 bekannt gemacht.

Somit ist der Vermerk über das In-Kraft-Treten auf dem Bebauungsplan fehlerhaft datiert wurden. Aus Gründen der Rechtssicherheit macht die Stadt Burg den Bebauungsplan Nr. 57 „Hafenstraße“ hiermit rückwirkend zum 6. Juli 2004 bekannt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Der Bebauungsplan und die zugehörige Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form und Abwägungsfehlern gem. § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Burg, 16. OKT. 2012

gez.  
Rehbaum  
Bürgermeister

---

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*